

Die E-Rechnung kommt

Am 1. Januar 2025 trat in Deutschland die Verpflichtung in Kraft, Rechnungen über Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen grundsätzlich als strukturierte elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) auszustellen und zu empfangen.

Für Unternehmen und Handelsvertretungen sowie Vertragshändler bedeutet dies, dass die bisherigen Prozesse angepasst werden müssen. ***Besonders wichtig: Die technische Möglichkeit, E-Rechnungen zu empfangen, muss bereits seit dem 1. Januar 2025 gewährleistet sein.*** Diese Anforderung ist verpflichtend, auch wenn ein Unternehmen, Handelsvertreter oder Vertragshändler selbst noch keine E-Rechnungen erstellt. Die Empfangsfähigkeit ist unverzichtbar, da Geschäftspartner bereits auf die elektronische Rechnungsstellung umgestellt haben könnten oder dies zeitnah tun werden.

Für viele Unternehmen, die bislang Rechnungen mit Programmen wie Microsoft Word oder Excel erstellen, kann die Umstellung eine Herausforderung darstellen. Diese Programme können ohne entsprechende Zusatzsoftware in der Regel keine gesetzeskonformen E-Rechnungen im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellen oder fachgerecht auslesen. Hierfür sind geeignete Rechnungs-, Buchhaltungs- oder ERP-Lösungen beziehungsweise spezielle Anwendungen erforderlich, die Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD unterstützen. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig geeignete Softwarelösungen einzusetzen, um E-Rechnungen erstellen, empfangen, lesbar darstellen und ordnungsgemäß aufbewahren zu können.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Dieses Format ermöglicht eine elektronische Verarbeitung und muss der **europäischen Norm EN 16931** oder einem kompatiblen Standard entsprechen.¹ Rein strukturierte Formate wie die XRechnung müssen für die menschliche Prüfung mit einem Viewer dargestellt werden. Hybride Formate wie ZUGFeRD enthalten zusätzlich eine lesbare PDF-Darstellung; rechtlich maßgeblich ist jedoch der strukturierte Datenteil.

¹ Für öffentliche Aufträge gilt: Eine elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen entsprechen (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG). Öffentliche Auftraggeber in der EU sind demnach verpflichtet, elektronische Rechnungen zu akzeptieren, die den Anforderungen der Richtlinie und der europäischen Norm EN 16931 entsprechen.

Wichtig: Eine PDF-Datei gilt seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung, sondern wird als „sonstige Rechnung“ eingestuft. Auch Rechnungen in Papierform oder anderen nicht strukturierten Formaten wie JPEG fallen in diese Kategorie.

Gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung für sämtliche Rechnungen?

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten für B2B-Rechnungen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen, einschließlich solcher, die im Neben- oder Kleingewerbe tätig sind. Als inländisches Unternehmen gilt eines, das seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Besteht kein Sitz, gelten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers. Die Verpflichtung umfasst grundsätzlich alle Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen, soweit keine gesetzliche Ausnahme oder Übergangsregelung greift. Auch Gutschriften, die anstelle von Rechnungen ausgestellt werden, fallen unter die E-Rechnungspflicht.

Können ausnahmsweise weiterhin sonstige Rechnungen (z.B. PDF) verwendet werden?

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von maximal 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) sowie Fahrausweise für die Personenbeförderung können weiterhin als „sonstige Rechnungen“ ausgestellt und übermittelt werden, beispielsweise im PDF-Format. Ebenso sind steuerfreie Leistungen gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 UStG von der E-Rechnungspflicht ausgenommen. Für alle übrigen Rechnungen gilt die E-Rechnungspflicht nach Ablauf der jeweils anwendbaren Übergangsfrist.

Welche Formate fallen unter die E-Rechnung?

Zulässige Formate sind insbesondere die XRechnung sowie ZUGFeRD ab Version 2.0.1, mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL, da sie die vollständige und korrekte Extraktion der steuerrechtlich erforderlichen Angaben ermöglichen. Andere strukturierte Formate können verwendet werden, sofern sie interoperabel mit der Norm EN 16931 sind oder die gesetzlich geforderte vollständige und korrekte Extraktion der Rechnungsdaten gewährleisten und zwischen den Geschäftspartnern vereinbart wurden.

Wer ist verpflichtet?

Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt seit dem 1. Januar 2025 für B2B-Leistungen zwischen Unternehmen mit Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder Wohnsitz in Deutschland, unabhängig von Haupt- oder Nebenerwerb. Es gibt jedoch Übergangsfristen (s.u.). Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen befreit. Sie müssen jedoch seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Kleinunternehmer können weiterhin Papierrechnungen ausstellen. Für die Ausstellung sonstiger elektronischer Rechnungen, beispielsweise als PDF-Datei, ist grundsätzlich die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Keine Übergangsfristen gibt es für den Empfang. **Alle Unternehmen – auch Handelsvertreter und Vertragshändler – müssen seit dem 1. Januar 2025 technisch in der Lage sein, E-Rechnungen zu**

empfangen und ordnungsgemäß aufzubewahren. Dazu reicht bereits ein E-Mail-Postfach aus. Eine automatisierte Weiterverarbeitung ist nicht verpflichtend. Für die lesbare Darstellung rein strukturierter Rechnungen wird jedoch ein Viewer benötigt. Ist einer der Geschäftspartner nicht in Deutschland ansässig, können Rechnungen auf Papier oder in anderen Formaten (bei Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden. Privatkunden (B2C) sind ausgenommen.

Was ist für Aufbewahrung und Übermittlung zu beachten?

Elektronische Rechnungen können per E-Mail, Schnittstelle oder Portal übermittelt werden. Externe Dienstleister sind zulässig, sofern die formalen Vorgaben eingehalten werden. **Für den Empfang reicht ein E-Mail-Postfach aus,** es können jedoch auch andere Übermittlungswege vereinbart werden. Hier ist zu beachten, dass E-Rechnungen zwar empfangen werden können, sie jedoch in der Regel eines gesonderten Programmes (Tools) zur verständlichen Auslesung bedürfen.

Der strukturierte Teil der E-Rechnung sowie relevante Zusatzdokumente müssen unverändert in ihrer Originalform aufbewahrt werden. Anlagen und ergänzende Unterlagen sind ebenfalls aufzubewahren, soweit sie Bestandteil der Rechnung oder für deren Nachvollziehbarkeit erforderlich sind. Dies umfasst eine **Aufbewahrungsfrist von 8 Jahren** gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben. Dabei sind die Anforderungen der Unveränderbarkeit und die Regelungen der GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) zu beachten.

Gibt es Übergangsfristen?

Übergangsregelungen für die Ausstellung von E-Rechnungen

Rechnungsart	2025-2026	2027	ab 2028
Papierrechnung	zulässig	zulässig, wenn der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis einschließlich 800.000 Euro beträgt	grundsätzlich nicht zulässig
Sonstige elektronische Rechnung (z. B. PDF oder JPG)	mit Zustimmung des Empfängers zulässig	mit Zustimmung des Empfängers zulässig, wenn der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis einschließlich 800.000 Euro beträgt	grundsätzlich nicht zulässig
EDI-Verfahren, das die Anforderungen an eine E-Rechnung nicht erfüllt	zulässig	zulässig	nicht mehr zulässig
Gesetzeskonforme E-Rechnung (z. B. XRechnung, ZUGFeRD oder geeignetes EDI-Verfahren)	zulässig	zulässig	verpflichtender Regelfall

Hinweis: Dauerhafte Ausnahmen, insbesondere für Leistungen von Kleinunternehmern, Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und Fahrausweise, bleiben unberührt.

Welche gängigen Rechnungsformate gibt es?

1. XRechnung

XRechnung ist ein XML-basiertes Datenformat, das als Standard in Deutschland und speziell für den Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern verwendet wird. Es erfüllt die Vorgaben der europäischen Norm EN16931 und verzichtet auf eine PDF-Darstellung, was eine rein maschinelle Verarbeitung ermöglicht.

2. ZUGFeRD

ZUGFeRD kombiniert maschinenlesbares XML mit einem menschenlesbaren PDF. Dieses hybride Format entspricht der Richtlinie EU/2014/55 und dem Standard EN16931. Bei Unstimmigkeiten hat der maschinenlesbare Teil Vorrang. E-Rechnungen können auch über das Peppol-Netzwerk übermittelt werden. Teilnehmer werden dort durch eine Peppol-Participant-ID eindeutig identifiziert.

3. EDI (Electronic Data Interchange)

EDI ermöglicht den standardisierten Austausch von Rechnungsdaten zwischen Geschäftspartnern. Es ist im B2B-Bereich weit verbreitet und bietet eine effiziente und direkte Datenübertragung. Dieses Format genießt bis zum 31.12.2027 einen verlängerten Bestandsschutz als Übergangslösung.

4. Sonstige Rechnungen

Papierrechnungen oder nicht strukturierte elektronische Formate wie PDF, Bilder oder gescannte Dokumente gelten als „sonstige Rechnungen“. Diese ermöglichen keine maschinelle Verarbeitung und erfüllen nicht die Anforderungen für E-Rechnungen.

Ausblick

Auch wenn die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen für einige Unternehmer zunächst noch nicht greift, ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen. Schließlich müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 *alle* Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Programme für den reinen Empfang sind bereits zu sehr moderaten Preisen verfügbar; es gibt zudem eine Auswahl kostenloser Anbieter (s.u.). Eine rechtzeitige vollständige Umstellung auf das E-Rechnungsformat bringt eine deutliche Zeitersparnis durch automatisierte Prozesse im Bereich der Rechnungspflege. Unternehmen können so von einer effizienteren Buchhaltung und besseren Nachvollziehbarkeit profitieren. Da die Nachfrage nach IT-Experten und passenden Lösungen mit fortschreitendem Verlauf der Umsetzungsfrist stark steigen wird, empfiehlt es sich, frühzeitig zu handeln, um Engpässe und Verzögerungen zu vermeiden.

Sie sollten sich überlegen, ein spezielles Postfach für alle E-Rechnungen einzurichten bzw. einer eigenen E-Mailadresse für ebensolche. Die Verwendung eines dedizierten Postfachs des Buchhalters ist allein aufgrund möglicher Personalfluktuationen nicht empfehlenswert. Es gibt Postfächer, die E-Rechnungen automatisiert auslesen und die Verarbeitung weiter erleichtern können. Zudem bietet sich der Einsatz eines Cybersecurity-Produkts an, um die Sicherheit und Integrität Ihrer digitalen Rechnungsprozesse zu gewährleisten. Eine durchdachte IT-Strategie legt den Grundstein für eine reibungslose und zukunftssichere Nutzung der E-Rechnung.

Weitere Hinweise

Übersicht über kostenlose Tools

Der Verband der Gründer und Selbständigen e.V. (VGSD) hat eine Sammlung kostenloser Tools zum Erstellen und Anzeigen sowie Prüfen von E-Rechnungen angelegt. Sie können die Übersicht [hier](#) abrufen. Sie finden dort auch weitere Informationen zu den einzelnen Rechnungsformaten.

Ein weiteres Online-Tool finden Sie unter <https://dtvp.de/xrechnung/>. Hier können Sie XRechnungen nicht nur lesbar machen, sondern auch selbst erstellen.

Übersicht über Anbieter und Lösungen für E-Rechnungen und Buchhaltung

Eine Übersicht über Anbieter von Software für E-Rechnung und Buchhaltung finden Sie auf dem Internetauftritt der [IHK München](#).

FAQs des BMF

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Auflistung der am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung erstellt, die Sie über [diesen Link](#) abrufen können.

Umfangreiches Schreiben des BMF

Das BMF hat darüber hinaus ein umfangreiches Rundschreiben veröffentlicht, in dem es im Detail die Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung erläutert werden. Das Schreiben können Sie [hier](#) abrufen.

Erklärvideo des CDH

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V. (CDH) hat bei Youtube einen Expertenvortrag zum Thema „Die E-Rechnungspflicht erfolgreich umsetzen“ bereitgestellt. Das Video können Sie [hier](#) abrufen.